



Ihre Abfertigung Neu

Ihre Beiträge

Monatlich (ab dem 2. Monat) werden für Sie 1,53 % Ihres Bruttonomona- gehalts (inkl. aller Sonderzahlungen) von Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn als Abfertigung an die Allianz Vorsorgekasse AG gezahlt.

Jährlich im Frühjahr ist die Konto- information mit der aktuellen Höhe Ihrer Abfertigungsanwartschaft (mit Stichtag 31.12. des Vorjahres) im kostenlosen Online-Portal unter www.allianzvorsorge.at/vk abrufbar.

Außerdem stehen Ihnen im Portal der aktuelle Kontostand, Details zum Guthaben, Veranlagungsberichte und FAQs zur Verfügung.

Für die Erst-Registrierung benötigen Sie Ihre Kundennummer (Zugangscode) oder Sie melden sich direkt mit Ihrer ID-Austria an.

Hinweis: Sie kennen Ihre Kundennummer nicht? Unter www.allianzvk.at/kundennummer können Sie diese schnell & einfach beantragen.



Ein Konto - höhere Kapitalgarantie

Bitte nicht vergessen: nach 3 Jahren können Sie Ihre beitragsfreien Guthaben bei anderen Vorsorgekassen kostenlos zur Allianz Vorsorgekasse übertragen lassen.

Neben mehr Überblick bringt Ihnen dies vor allem finanzielle Vorteile bei der gesetzlichen Kapitalgarantie. Denn: in Folge der Übertragung sind neben den eingezahlten Beiträgen auch alle bis dahin schon an- gesammelten Gewinne garantiert.

Tipp: Nutzen Sie die vorbereitete E-Mail in unserem Online-Portal, um die Übertragung Ihrer anderen Konten zu veranlassen!

100%ige Kapitalgarantie:
Was in Zukunft auch kommen mag, das einbezahlte Kapital bleibt Ihnen auf alle Fälle erhalten.

Für allfällige Fragen zur Abfertigung Neu steht Ihnen das Serviceteam der Allianz Vorsorgekasse gerne zur Verfügung:

Allianz Vorsorgekasse AG

Telefon: +43 (0)1 546 22-567

E-Mail: meinevk@allianz.at

Internet: www.allianzvk.at





Auszahlung

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wird die Allianz Vorsorgekasse **automatisch** über Ihren Austritt informiert. Wir überprüfen umgehend, ob ein Verfügungsanspruch besteht. Ist dies der Fall, informieren wir Sie schriftlich über Ihre Verfügungsmöglichkeiten.

Tipp: Schnelle Auszahlung für Portalnutzer:innen: einfach unter "Auszahlen" die IBAN eingeben & bestätigen. Dann können wir Ihr Guthaben direkt überweisen.

Verfügungsanspruch besteht grundsätzlich:

1. wenn Ihr Arbeitsverhältnis **einvernehmlich** oder durch **ArbeitgeberInkündigung** oder durch Ablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen beendet wurde **und**
2. wenn Sie mindestens **36 Beitragsmonate** erworben haben, oder
3. **nach 5 Jahren**, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat (z.B. wegen Selbständigkeit, Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit), oder spätestens
4. bei **Pensionsantritt**

Folgende Verfügungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- steuerfreie Weiterveranlagung in der Allianz Vorsorgekasse AG
- Übertragung in eine bestehende Pensionskassen- oder Versicherungslösung (lebenslange, steuerfreie Rente)
- Übertragung in die Vorsorgekasse Ihres/Ihrer neuen ArbeitgeberIn
- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag, abzüglich 6% Einkommensteuer

Bei Pensionierung ist die Weiterveranlagung sowie die Übertragung in eine andere Vorsorgekasse nicht mehr möglich. Es erfolgt in jedem Fall die Auszahlung Ihrer Abfertigung.

Besteht nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses **kein Verfügungsanspruch**, so wird Ihre Abfertigungsanspruchshaft vorerst von der Allianz Vorsorgekasse weiter veranlagt. Wenn Sie das nächste Mal ein Arbeitsverhältnis beenden, wird neu geprüft ob eine Verfügung möglich ist. Falls ja, können Sie nun auf alle Abfertigungsanspruchshäfen zugreifen und darüber verfügen.

Auszahlung im Ablebensfall

Im Ablebensfall bleibt der volle Abfertigungsanspruch erhalten und geht an den/die EhepartnerIn und familienbeihilfeberechtigte Kinder über. Diese müssen sich innerhalb von 3 Monaten bei uns zwecks Auszahlung melden. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn es keine Hinterbliebenen gibt, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.



Wichtig: Damit wir Ihnen Ihre Konto-information und Ihr Verfügungsschreiben zusenden können, benötigen wir bitte Ihre aktuelle Privatanschrift. Normalerweise wird diese vom aktuellen Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse (Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK) gemeldet. Sollten Sie gerade nicht beschäftigt sein, teilen Sie einen Wohnsitzwechsel bitte selbst der ÖGK mit.